

Arbeitsgemeinschaft der Kranken- und Pflegekassenverbände in Bayern

„10-PUNKTE-PLAN ZUR PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON ABRECHNUNGSBETRUG IN DER PFLEGE“

München, Februar 2018

(1) Einleitung | Allgemeines

Die Problematik des Abrechnungsbetrugs in der Pflege (SGB V und SGB XI) nahm in jüngster Zeit – nicht zuletzt aufgrund der medialen Berichterstattung – insgesamt an Bedeutung zu.

Die mit den Pflegestärkungsgesetzen (PSG) II und III erfolgten gesetzlichen Änderungen, insbesondere die verpflichtende Abrechnungsprüfung zum 01.10.2016 im Rahmen der Qualitätsprüfung durch den MDK und PKV-Prüfdienst, waren ein erster Schritt in die richtige Richtung zur besseren Verfolgung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen in der Pflege.

Die bayerischen Kranken- und Pflegekassen haben zur effektiven Bekämpfung von Abrechnungsbetrug Maßnahmen ergriffen und hierzu im Jahr 2016 bereits die „Task Force Pflege“ gebildet, die als Unterarbeitsgruppe (UAG) der Arbeitsgemeinschaft Bayern (ARGE) Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (BvFG) geführt wird.

Im Februar 2017 hat die ARGE der bayerischen Kranken- und Pflegekassen hierzu mit ihrem Positionspapier Verbesserungsvorschläge für die Kriminalitätsprävention im Bereich der ambulanten Pflege und in der häuslichen Krankenpflege (SGB XI und SGB V) erarbeitet und bereits an die politischen Verantwortlichen übergeben.

Es bestehen aus Sicht der Kranken- und Pflegekassen aber auch in 2018 weiterhin Lücken und Anpassungspotential, was den dringenden Handlungsbedarf aufzeigt.

Mit dem hier vorgelegten „10-Punkte-Plan“ möchte die ARGE ergänzend dazu auf die aus ihrer Sicht notwendigen weiteren Handlungsbedarfe zur erfolgreichen Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege eingehen.

Bearbeitet durch
Verantwortliche Stelle

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse

Stelle zur Bekämpfung
von Fehlverhalten im
Gesundheitswesen

auch handelnd für
verantwortliche Stellen:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

BKK Landesverband
Bayern
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion
München
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
als Landwirtschaftliche
Krankenkasse und Pflege-
kasse
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

Verband der
Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Bayern
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevoll-
mächtigter mit Abschlussbe-
fugnis gemäß § 212 Abs. 5
SGB V für die Ersatzkassen

(2) „10-Punkte-Plan“ im Überblick

1. **Transparenz des in der Versorgung der Versicherten eingesetzten Personals**
2. **Schaffung einer transparenten Leistungsabrechnung**
3. **Erweiterung von Prüfmöglichkeiten der Fehlverhaltensstellen**
4. **Möglichkeit der Abkopplung einer Abrechnungsprüfung von der Qualitätsprüfung**
5. **Anpassungen bei der sich aus der Qualitätsprüfung ergebenden Abrechnungsprüfung**
6. **Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Kranken- und Pflegekassen**
7. **Bundesweite Betrugspräventions-Datenbank**
8. **Erweiterung von Prüfmöglichkeiten bei der Zulassung ambulanter Pflegedienst**
9. **Schaffung weiterer vertragsrechtlicher Maßnahmen (Vertragsstrafen)**
10. **Einrichtung von „Schwerpunkt-Ermittlungsbehörden“ mit der Spezifikation Betrug im Gesundheits- und Pflegebereich**

Verantwortliche Stellen:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

BKK Landesverband Bayern
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Bayern
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 SGB V für die Ersatzkassen

(3) Erläuterungen zum „10-Punkte-Plan“

Zu 1:

Transparenz des in der Versorgung der Versicherten eingesetzten Personals

Der ambulante Pflegedienst meldet erstmalig nach Zulassung und dann bei Änderungen monatlich folgende Daten an den Federführer der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen:

- Mitarbeitername
- Handzeichen (Namenskürzel)
- Qualifikation
- eindeutiges Mitarbeitermerkmal (z. B. Rentenversicherungsnummer)
- Beschäftigungsumfang des jeweiligen Mitarbeiters

Die aufgeführten Informationen über die Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste sind für die Prüfung von Abrechnungsauffälligkeiten notwendig, insbesondere zur Überprüfung von Leistungsüberschneidungen oder hinsichtlich der Qualität der eingesetzten Mitarbeiter (z. B. in der Intensivpflege).

Die Übermittlung der Informationen an die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen widersprechen u. E. nicht den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 SGB XI („Entbürokratisierung“), da der Aufwand für die Pflegedokumentation auch weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der pflegerischen Versorgung steht.

Die Informationen dienen vielmehr der Transparenz, die für eine effektive Bekämpfung von Abrechnungsbetrug notwendig ist. Sie könnten nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür online an die jeweiligen Federführer der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen gemeldet werden.

Zu 2:

Schaffung einer transparenten Leistungsabrechnung

Alleinig die Angabe der Uhrzeit der Leistungserbringung ist nicht ausreichend. Zur effektiven Prüfung der Abrechnung des ambulanten Pflegedienstes benötigen die jeweiligen Kranken- und Pflegekassen die Anfangs- und Endzeit der Leistungserbringung bzw. des Hausbesuches sowie das Handzeichen der durchführenden Pflegeperson, z. B. zur Feststellung von Leistungsüberschneidungen bzw. von nicht erbrachten Leistungen.

Es wird daher angeregt, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI und 302 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu ergänzen.

Es ist darauf zu achten, dass bei der elektronischen Datenübermittlung die Anfangs- und Endzeiten der Leistungserbringung (Echtdaten) übermittelt werden. Die Zeiten der Pflegeeinsätze sind elementare Grundlagen der Personaldisposition und Einsatzplanung.

Verantwortliche Stellen:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

BKK Landesverband Bayern
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Bayern
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 SGB V für die Ersatzkassen

Sie sind unersetzlich zur Sicherung einer effizienten Organisation der Leistungserbringung und sollten deshalb von jedem Pflegedienst systematisch erfasst werden.

Hinsichtlich der Handzeichen des leistungserbringenden Mitarbeiters ist zu beachten, dass jedes Handzeichen eindeutig und nur einmal je Pflegedienst vergeben ist.

Anmerkung:

Den Verfassern ist bekannt, dass derzeit eine Abstimmung mit den Kassen zu einem Entwurf für eine Vereinbarung zum Datenaustausch nach § 105 Abs. 2 SGB XI zwischen dem GKV-SV und den Verbänden der Leistungserbringer vorliegt. Im Entwurf ist die elektronische Lieferung des Handzeichens bereits zwingend vorgeschrieben. Ein Endergebnis liegt jedoch noch nicht vor.

**Zu 3:
Erweiterung von Prüfmöglichkeiten der Fehlverhaltensstellen**

Die ambulanten Pflegedienste sind verpflichtet, den Fehlverhaltensstellen der Kranken- und Pflegekassen auf Anforderung alle für eine Prüfung von Abrechnungsbetrug notwendigen Unterlagen (z. B. Mitarbeiter- und Handzeichenlisten, Qualifikationsnachweise, Arbeitsverträge, Bewohner und Personalsituation in Wohngemeinschaften) zur Verfügung zu stellen.

Konkret sollte in den §§ 132a Abs. 2 SGB V und 72 SGB XI eine Regelung aufgenommen werden, die jede Kranken- und Pflegekasse berechtigt, die genannten Daten einzufordern.

Zielführend ist darüber hinaus eine Mitwirkungspflicht der Versicherten bei der Prüfung und Sachverhaltsaufklärung.

**Zu 4:
Möglichkeit der Abkopplung einer Abrechnungsprüfung von der Qualitätsprüfung**

Die Abrechnungsprüfung bei regelhaften Qualitätsprüfungen („Regelprüfung“, einmal jährlich) hat sich als gutes Instrument herauskristallisiert, um Auffälligkeiten bei der Abrechnung zu identifizieren.

Sollte ein Pflegedienst bereits auffällig geworden sein, stehen den Kassen nur die Möglichkeiten der qualitätsbezogenen bzw. der abrechnungsbezogenen Anlassprüfung zur Verfügung.

Eine abrechnungsbezogene Anlassprüfung kann durch die Landesverbände der Pflegekassen eingeleitet werden, wenn bestehende Auffälligkeiten in der Abrechnung mit größerer Eindringtiefe durch den MDK/PKV-Prüfdienst geprüft werden müssen.

Problematisch bei der Durchführung einer abrechnungsbezogenen Anlassprüfung ist die zwangsweise Anwendung der Qualitätsprüfungsrichtlinien, welche einen Großteil der Ressourcen im Bereich der Qualitätssicherung und Inaugenscheinnahme der stichprobenartig ausgewählten Versicherten in Bezug auf die Ergebnisqualität bindet.

Verantwortliche Stellen:

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

**BKK Landesverband
Bayern**
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

**KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion
München**
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
als Landwirtschaftliche
Krankenkasse und Pflege-
kasse**
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

**Verband der
Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Bayern**
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevoll-
mächtigter mit Abschlussbe-
fugnis gemäß § 212 Abs. 5
SGB V für die Ersatzkassen

Die eigentliche Intention, eine Abrechnungsprüfung mit größerer Eindringtiefe als bei einer Regelprüfung durchzuführen, ist nicht umsetzbar.

Unabhängig davon werden derzeit bei einer abrechnungsbezogenen Indikation einer Anlassprüfung durch die zwangsweise Anwendung der Qualitätsprüfungsrichtlinien jeweils ein qualitätsgestützter Transparenzbericht und Qualitätsprüfungsbericht erstellt, die in der Regel aus Qualitätssicherungsaspekten nicht erforderlich sind und in der weiteren Bearbeitung sowohl beim Träger der Pflegeeinrichtung, als auch bei den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern ressourcenaufwändig bearbeitet werden müssen.

Die Möglichkeit, die abrechnungsbezogene Anlassprüfung (nicht „Regelprüfung“) bei Bedarf von der Qualitätsprüfung abzukoppeln, würde mehr Effizienz schaffen, spart Zeit und Ressourcen für alle Beteiligten. Die Prüfung würde sich ausschließlich auf den Anlassgrund (Abrechnungsauffälligkeiten) beziehen.

Des Weiteren sollte eine Verweigerung der abrechnungsbezogenen Anlassprüfung in Bezug auf die Sichtung der abrechnungsrelevanten Unterlagen durch einen Versicherten nicht möglich sein. Die vorgesehene Zustimmung der Versicherten hinsichtlich der persönlichen Inaugenscheinnahme (Qualität) bleibt davon unberührt.

Zu 5:

Anpassungen bei der sich aus der Qualitätsprüfung ergebenden Abrechnungsprüfung

Die Regel-Qualitätsprüfung (inkl. der Abrechnungsprüfung) des MDK Bayern/PKV-Prüfdienst nach § 114 SGB XI findet grundsätzlich beim ambulanten Pflegedienst statt. Die mittels der Stichprobe ausgewählten und zu besuchenden Versicherten sollten nicht die Möglichkeit haben, die Abrechnungsprüfung zu verweigern und somit die Einsicht in die Versichertenakten zu verhindern.

Zudem sollten auch unangemeldete Regelprüfungen möglich sein.

Zu 6:

Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Kranken- und Pflegekassen

Die Kranken- und Pflegekassen erhalten die Möglichkeit, bei Auffälligkeiten in der Abrechnung eigenständige Prüfungen mittels unangemeldeten Hausbesuchen beim Leistungsempfänger durchführen zu können.

Hintergrund ist, dass in der Vergangenheit bei angemeldeten Hausbesuchen oftmals die Pflegedienste von den Hausbesuchen Kenntnis erlangten und somit die Möglichkeit hatten, beim Hausbesuch anwesend zu sein bzw. den Versicherten zu beeinflussen.

Verantwortliche Stellen:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

BKK Landesverband Bayern
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Bayern
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 SGB V für die Ersatzkassen

Zu 7:
Bundesweite Betrugspräventions-Datenbank

Zur effektiven Betrugsbekämpfung und zur Vermeidung, dass verurteilte (Urteil, Strafbefehl) Mitarbeiter (z. B. Geschäftsführer, Pflegedienstleiter) neue Pflegedienste im Bundesland bzw. in anderen Teilen Deutschlands eröffnen und für diese tätig sind, wird eine kassenartenübergreifende, bundesweite Betrugspräventions-Datenbank für betrügerische Pflegedienste bzw. für Personen, die sich im Gesundheitswesen betrügerisch verhalten haben, benötigt.

Die Klarstellung der gesetzlichen Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten könnte z. B. in enger Anlehnung an den bereits etablierten sog. „Fraud-Pool der deutschen Kreditwirtschaft“ erfolgen.

Zu 8:
Erweiterung von Prüfmöglichkeiten bei der Zulassung ambulanter Pflegedienste

Die ARGE erhält die Möglichkeit, die Zulassung bei fehlender Zuverlässigkeit bzw. persönlicher Eignung abzulehnen, so wie dies bei Betrieben, die der Gewerbeordnung unterliegen, bereits praktiziert wird.

Bis dato hat jeder ambulante Pflegedienst einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf eine Zulassung. Zur Prävention sollten die Landesverbände der Krankenkassen und Pflegekassen die Möglichkeit erhalten, die Zulassung bei fehlender Zuverlässigkeit bzw. persönlicher Eignung abzulehnen bzw. wieder zu entziehen (z. B. bei vorliegender Verurteilung oder beim sog. „Strohmannverfahren“).

Auch ist der ambulante Pflegedienst verpflichtet, auf Anforderung etwaige erforderliche Unterlagen an die Landesverbände der Krankenkassen und Pflegekassen zu übermitteln, z. B. persönliches Führungszeugnis.

Die Verfasser sind gerne bereit, an den für die Zulassung relevanten Kriterien mitzuarbeiten und hierfür entsprechende Gesetzesentwürfe vorzubereiten. Festzuhalten ist jedoch, dass eine lediglich vertragliche Regelung, die einen Konsens zwischen den Vertragspartnern voraussetzt, nicht ausreichend ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Forderung des GKV-Spitzenverbandes, zusätzlich gesetzliche Übermittlungsbefugnisse zu schaffen, damit alle in die Zulassung und in den Entzug eingebundenen Stellen relevante personenbezogene Daten übermitteln dürfen (nicht nur die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen), um z. B. Mehrfachmeldungen von Personal etc. besser verhindern zu können.

Hierzu müssten die gesetzlichen Normierungen entsprechend erweitert werden, dass neben den befugten Personen, die einen Sicherstellungsauftrag gem. §§ 197a Abs. 3a SGB V und 47a Abs. 2 SGB XI haben, auch die jeweiligen Personen in den Pflegekassen bzw. deren Verbänden personenbezogene Daten übermitteln dürfen, die Aufgaben nach §§ 94 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 95 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI wahrnehmen.

Verantwortliche Stellen:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

BKK Landesverband Bayern
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion München
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Bayern
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 SGB V für die Ersatzkassen

**Zu 9:
Schaffung weiterer vertragsrechtlicher Maßnahmen (Vertragsstrafen)**

Ergänzung der §§ 75 SGB XI und 132a SGB V um die Verpflichtung, Vertragsstrafen zu vereinbaren. Eine mögliche Formulierung könnte sich aus der kürzlich eingeführten Vorschrift des § 128 Abs. 3 SGB V ableiten.

**Zu 10:
Einrichtung von „Schwerpunkt-Ermittlungsbehörden“ mit der Spezifikation Betrug im Gesundheits- und Pflegebereich**

Analog zu den Staatsanwaltschaften halten wir die Einrichtung von speziellen und fachlich kompetenten Ermittlungsgruppen bei den Polizeibehörden für sinnvoll. In die Fortbildungsprogramme der bayerischen Polizei sollten darüber hinaus besondere Qualifizierungsprogramme zu Ermittlungstätigkeiten bei Straftaten gegen die Sozialversicherungsträger eingeführt werden.

Sowohl Schwerpunktstaatsanwaltschaften als auch die Ermittlungsgruppen bei den Polizeibehörden müssen jeweils über eine ausreichende Personalausstattung verfügen. Hier besteht aus unserer Sicht ein besonderer Handlungsbedarf.

(4) FAZIT

Die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen würde zu einer wesentlich effektiveren Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der ambulanten Pflege führen. Die Maßnahmen unterstützen daher insgesamt eine wirkungsvolle Arbeitsweise und dienen darüber hinaus der präventiven Wirkung.

Die nicht geringe Zahl auffälliger Leistungserbringer in der Pflege und das Ausmaß der Schäden lassen den Schluss zu, dass es sich nicht um ein lediglich vorübergehendes Phänomen im Gesundheitswesen handelt. Es kommt daher neben einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nicht zuletzt auf ein noch aktiveres, koordiniertes Vorgehen der Kranken- und Pflegekassen in Bayern an. Durch diese stärkere Vernetzung und die gleichzeitige Schaffung verbesserter gesetzlicher und vertraglicher Rahmenbedingungen wird eine erfolgreichere Prävention und höhere Aufklärung von Betrugsfällen im Pflegebereich erreicht. Hierdurch wird zugleich das Vertrauen in die hohe Qualität der Pflegeleistungen erhalten und gefördert.

Den Verfassern ist sehr bewusst, dass die Leistungserbringer und die bei ihnen beschäftigten Pflegekräfte eine qualitativ hochwertige Betreuung der Pflegebedürftigen erbringen. Umso wichtiger ist es, die verantwortungsvollen Leistungserbringer und Pflegekräfte sowie die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vor denjenigen zu schützen, die den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen und dem Gesamtsystem Schaden zufügen. Denn Fakt ist, dass durch rechts- und zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln ein erheblicher finanzieller Schaden entsteht und damit die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft insgesamt geschwächt wird.

Verantwortliche Stellen:

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-607
Telefax (089) 62730-650607

**BKK Landesverband
Bayern**
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

**KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion
München**
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
als Landwirtschaftliche
Krankenkasse und Pflege-
kasse**
Neumarkter Straße 35
81673 München
Telefon (089) 785-10538
Telefax (089) 785-219040

IKK classic
Meglingerstr. 7
81477 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax (089) 74818-315

**Verband der
Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Bayern**
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevoll-
mächtigter mit Abschlussbe-
fugnis gemäß § 212 Abs. 5
SGB V für die Ersatzkassen